

Thema des Monats

Juli 2009

UVV- Prüfung

Sehr oft hört man von Mitarbeitern in den Betrieben, dass die tägliche Sicht- und Funktionsprüfung an den einzelnen Arbeitsmitteln sehr gut und vernünftig sei. Aber was ist mit den Arbeitsmitteln, die der Mitarbeiter selber gar nicht überprüfen kann, weil

- § die notwendige Qualifikation fehlt
- § die Art und Dauer der Prüfung zu aufwendig wäre
- § die dazu benötigten Werkzeuge (Arbeitsmittel) nicht zur Verfügung stehen
- § und man dann den ganzen Tag nur noch Prüfungen machen würde



Rechtliche Betrachtung

Der Gesetzgeber hat in der Betriebssicherheitsverordnung §10 definiert, wenn Arbeitsmittel Schäden verursachenden Einflüssen unterliegen, die zu gefährlichen Situationen führen können, hat der Arbeitgeber die Arbeitsmittel entsprechend den nach § 3 Abs. 3 ermittelten Fristen durch hierzu befähigte Personen überprüfen und erforderlichenfalls erproben zu lassen. Hierbei sind die Fristen in der Gefährdungsbeurteilung festzulegen, wobei entsprechende BG-Regeln, DIN-Normen, VDE-Bestimmungen und technische Regeln hierbei als „Stand der Technik“ heranzuziehen sind.

Bei der Berufsgenossenschaft lautet diese Prüfpflicht z. B. in der BGV D27 für Flurförderzeuge so:

§ 37 Wiederkehrende Prüfungen

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Flurförderzeuge, ihre Anbaugeräte sowie die nach dieser Unfallverhütungsvorschrift für den Betrieb von Flurförderzeugen in Schmalgängen erforderlichen Sicherheitseinrichtungen in Abständen von längstens einem Jahr durch einen Sachkundigen geprüft werden.

Ergänzend hierfür die entsprechende Durchführungsanweisung von der BG:

Diese Forderung schließt auch Anbaugeräte ein, die nicht fester Bestandteil des Flurförderzeuges sind. Sachkundiger ist, wer auf Grund seiner fachlichen Ausbildung und Erfahrung ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der Flurförderzeuge hat und mit den einschlägigen staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. BG-Regeln, DIN-Normen, VDE-Bestimmungen) soweit vertraut ist, dass er den arbeitssicheren Zustand von Flurförderzeugen beurteilen kann.

Liest man die Vorschrift von der Berufsgenossenschaft mit der Durchführungsanweisung, so findet man den Sachkundigen, der die Prüfung abnehmen darf. Durch den Verweis in der Durchführungsanweisung auf andere Normen, technische Regeln usw., stellt man sehr schnell fest, dass mit dem Sachkundigen die befähigte Person aus der TRBS 1203 gemeint wird.

Die TRBS 1203 stellt verschiedene Anforderungen an die befähigte Person.

1. Berufsausbildung
2. Berufserfahrung
3. Zeitnahe berufliche Tätigkeit

Prüfung



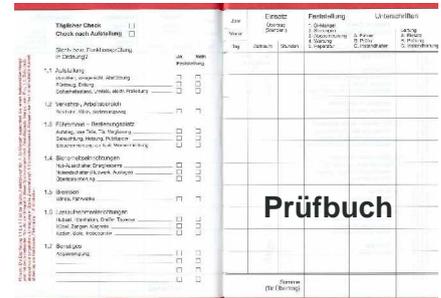
Thema des Monats

Juli 2009

Ein sehr wichtiger Bestandteil dieser Prüfungen ist die Dokumentation. Dies ist der Beweis für den Fall eines Arbeitsunfalls, dass die vorgeschriebenen Prüfungen ordnungsgemäß durchgeführt wurden. In der BetrSichV findet man dazu den § 11 Aufzeichnungen.

§ 11 Aufzeichnungen

Der Arbeitgeber hat die Ergebnisse der Prüfungen nach § 10 aufzuzeichnen. Die zuständige Behörde kann verlangen, dass ihr diese Aufzeichnungen auch am Betriebsort zur Verfügung gestellt werden. Die Aufzeichnungen sind über einen angemessenen Zeitraum aufzubewahren, mindestens bis zur nächsten Prüfung.



Wenn man den § 39 in der BGV D27 für Flurförderzeuge heranzieht, so ist gut erkennbar, dass der Prüfumfang in den BG-Regeln viel genauer definiert ist.

§ 39 Prüfnachweis

(1) Der Unternehmer hat über die wiederkehrenden Prüfungen Nachweis zu führen. Der Prüfnachweis muss enthalten:

1. Datum und Umfang der Prüfung mit Angabe eventuell noch ausstehender Teilprüfungen
2. Ergebnis der Prüfung mit Angabe der festgestellten Mängel
3. Beurteilung, ob dem Weiterbetrieb Bedenken entgegenstehen
4. Angaben über notwendige Nachprüfungen
5. Name und Anschrift des Prüfers

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die Prüfnachweise bei Bedarf eingesehen werden können.

Um Missverständnisse zu vermeiden, sollten Plaketten, die das Datum der nächsten Prüfung angeben, am Flurförderzeug erst angebracht werden, wenn die bei der letzten Prüfung festgestellten sicherheitstechnischen Mängel behoben sind.

Anbei ein kleiner Auszug der wichtigsten Prüfobjekte in Firmen:

Art des Arbeitsmittels	Rechtlicher Bezug
Kraftbetätigte Tore	BGR 232
Flurförderzeuge	BGV D27
Krananlagen	BGV D6
ortsfeste Absauganlagen	BGR 121, GefStoffV
ortsfeste bzw. ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel	DIN VDE 0113-1 DIN VDE 0701-0702

Hierzu können Fremdfirmen wie zum Beispiel die MPS – Messen Prüfen Systemanalysen GmbH in Heidenheim beauftragt werden. Bitte beachten Sie bei einer Beauftragung von Fremdfirmen die gewährleistete Prüfung nach den aktuellen Normen mit geeigneten Messgeräten, die geeignete Qualifikation des eingesetzten Personals sowie die rechtssichere Dokumentation der Ergebnisse.